

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung - AbfGS)**

Der Kreistag hat auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 610), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. S. 610) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und auf der Grundlage des § 13 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Saalekreis (AbfS), am 31.08.2016 folgende Abfallgebührensatzung (Beschluss-Nr. 126-14/16 vom 31. August 2016), zuletzt geändert am 05.12.2018 (Beschluss-Nr. 264-27/18) beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Gebühr für Großbehälter
- § 7 Servicegebühr
- § 8 privatrechtliches Entgelt
- § 9 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 10 Änderung und Erlöschen der Gebührensschuld
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Saalekreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung – Abfallentsorgung – Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Abfallentsorgungssatzung (AbfS).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Saalekreis zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken bzw. gewerblichen oder sonstigen Zwecken, bei denen nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Saalekreis Abfälle anfallen können.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme nach Abs. 1 entfällt.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Grundstückseigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 6 Abs. 1 AbfS.
- (2) Gebührensschuldner kann auch der sein, der Leistungen der Abfallentsorgung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (5) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber der Gebührensschuldner.

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer personenbezogenen Grundgebühr, einer gewichtsabhängigen Gebühr und einer Behälterleerungsgebühr für Restabfallbehälter zusammen. Zusätzlich können Servicegebühren und Gebühren für Großbehälter anfallen.
- (2) Die **Grundgebühr** bestimmt sich dabei gemäß § 7 Abs. 2 AbfS aus der Anzahl je in einem Haushalt lebender Person und/oder der Anzahl der gemäß § 4 Abs. 16 und 17 AbfS gleichzusetzenden anderen Herkunftsbereiche als private Haushalte entsprechend der Angaben des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten. Die Grundgebühr beinhaltet folgende Kosten:

- Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll,
- Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen,
- Sammlung und Entsorgung von Kunststoffen,
- Sammlung und Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt,
- Sammlung von Rasenschnitt im Bringsystem
- Sammlung und Entsorgung von Schrott, Elektro- und Elektronikschrott,
- Anteilige Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen,
- Anteilige Kosten für das Vorhalten eines Systems zur Bioabfallentsorgung,
- Unterhaltung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen,
- Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle,
- Kundendienst und anteilige Verwaltungskosten.

In der Berechnung der Grundgebühr wurden folgende kostenmindernde Faktoren berücksichtigt: Verkaufs- und Verwertungserlöse für Abfälle, Kostenerstattungen der Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen, zu erwartende Servicegebühren sowie Rücklagen aus dem vorherigen Gebührenkalkulationszeitraum.

- (3) Auf begründeten schriftlichen Antrag kann eine ermäßigte Grundgebühr festgesetzt werden. Bei der Festsetzung ist das zu erwartende Abfallaufkommen zu berücksichtigen. Die ermäßigte Grundgebühr beträgt die Höhe der Grundgebühr für einen 1-Personenhaushalt. Begründet ist ein Antrag insbesondere bei im Bau befindlichen Gebäuden.

- (4) Die **gewichtsabhängigen Gebühren** für Rest- und Bioabfälle bestimmen sich nach dem von den Sammelfahrzeugen registrierten Gewicht. Diese Gebühren beinhalten anteilig die Kosten für das Sammeln und Verwerten der Rest- und Bioabfälle. In die gewichtsabhängige Gebühr für Restabfälle gehen anteilig Verwaltungskosten mit ein.
- (5) In der gewichtsabhängigen Gebühr für Restabfälle sind **6 Leerungsvorgänge** eines Restabfallbehälters (unabhängig von dessen Volumen) im Kalenderjahr enthalten. Bei der Nutzung eines Restabfallbehälters durch mehrere Haushalte oder Einheiten gemäß § 9 Abs. 8 AbfS erhöht sich die Anzahl der enthaltenen Leerungsvorgänge je Behälter auf 12. Insofern keine Mitteilung nach § 7 Abs. 1 AbfS zur Haushaltsanzahl vorliegt, sind 6 Leerungsvorgänge eines Restabfallbehälters (unabhängig von dessen Volumen) im Kalenderjahr in der gewichtsabhängigen Gebühr enthalten.
- (6) Die **Behälterleerungsgebühr** richtet sich nach den über die enthaltenen Leerungsvorgänge nach Abs. 5 hinausgehenden zusätzlichen Entleerungen der Restabfallbehälter. Diese werden nach den von den Sammelfahrzeugen registrierten Leerungen ermittelt. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für das Aufstellen, das Abziehen und die Reparatur der Abfallbehälter, anteilig Kosten der Restabfallsammlung sowie anteilig Verwaltungskosten.
- (7) Werden bei Leerungen bis zu der Größe von 240 l Rest- oder Bioabfallbehältern Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 kg festgestellt, so werden 5 kg berechnet. Wird bei bereitgestellten 1.100 l Restabfallbehältern die Eichgrenze von 50 kg unterschritten, werden 50 kg berechnet.
- (8) Werden bei Leerungen bis zu der Größe von 240 l Rest- oder Bioabfallbehältern Gewichte oberhalb der Eichgrenze von 150 kg oder bei 1.100 l Restabfallbehältern oberhalb 500 kg festgestellt, so wird das 1,5-fache dieser oberen Eichgrenze für die Ermittlung der gewichtsabhängigen Gebühren berücksichtigt.
- (9) Hat die Waage am Sammelfahrzeug das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die Daten verloren, so wird für die Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsbestimmung festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der jeweils letzten und nachfolgenden gewichtsmäßig verbuchten Leerung zugrunde gelegt.
- (10) Für Umleerbehälter, Container und Müllpressen werden Gebühren je Einzelabfuhr, Gebühren für die Standzeit und eine massenabhängige Gebühr für die ermittelte Abfalltonnage erhoben.
- (11) Müssen nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter im Sinne des § 10 Abs. 3 AbfS als Restabfallbehälter geleert werden, werden gewichtsabhängige Gebühren für Restabfall nach Abs. 4 unter Beachtung von Abs. 7 und 8 sowie Behälterleerungsgebühren erhoben. Die Behälterleerungsgebühr wird bei jeder Leerung infolge einer nicht ordnungsgemäßen Befüllung im Sinne des § 10 Abs. 3 AbfS erhoben.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Grundgebühr für private Haushalte beträgt

**36,96 €/ Jahr** für einen 1-Personenhaushalt  
**55,44 €/ Jahr** für einen 2-Personenhaushalt

**59,16 €/ Jahr** für einen 3-Personenhaushalt  
**60,96 €/ Jahr** für einen Haushalt mit 4 und mehr Personen.

(2) Bei anderen Herkunftsbereichen als Haushalte und bei nach § 4 Abs. 16 und 17 AbfS gleichzusetzenden privaten Haushalten sind folgende Einheiten einem 1-Personenhaushalt gleichzusetzen:

• Kleingartenanlagen, Kleingärten	<b>10 Gärten</b>
• Camping- und Zeltplätze	<b>20 Stellflächen</b>
• Wohnheime, Betreutes Wohnen, Beherbergungsbetriebe	<b>5 Plätze / Betten</b>
• Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Horte, Kindergärten	<b>60 Plätze / Betten</b>
• Schulen, Bildungsstätten	<b>90 Plätze</b>
• Freiberufler, Handels- und Versicherungsvertreter, Vereine	<b>10 Beschäftigte</b>
• Gaststätten, Eisdielen, Speisewirtschaften, Imbissstuben	<b>5 Beschäftigte</b>
• Öffentliche Verwaltungen, Museen, Friedhöfe, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Arztpraxen, Lebensmitteleinzel- und Großhandel, sonstiger Einzel- und Großhandel, Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	<b>50 Beschäftigte</b>

Für jede angefangene Einheit wird eine Grundgebühr für einen 1-Personenhaushalt (Abs. 1) festgesetzt.

- (3) Für Freizeiteinrichtungen wie z. B. Schwimmhallen und Sportplätze werden abweichend von Abs. 2 insgesamt 2 Einheiten berechnet.
- (4) Bei anderen Herkunftsbereichen als Haushalte und bei nach § 4 Abs. 16 AbfS gleichzusetzenden privaten Haushalten, welche nicht den Einheiten nach Abs. 2 oder Abs. 3 zugeordnet werden können, werden gesonderte Einheiten durch den Landkreis festgelegt.
- (5) Ist bei einem Grundstück die Anzahl der gemeldeten Personen keiner Haushaltsanzahl zuordenbar, wird für jede Person eine halbe Grundgebühr für einen 2-Personenhaushalt berechnet.
- (6) Wurden die für die Grundgebühr nach Abs. 2 erforderlichen Angaben durch die Anschlusspflichtigen dem Landkreis nicht übermittelt, schätzt der Landkreis die notwendigen Angaben nach den zur Verfügung stehenden Daten und Erfahrungswerten.
- (7) Die gewichtsabhängige Gebühr für Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte beträgt

a) für Restabfälle **0,19 €/ kg**

Es werden bei einer Behältergröße bis 240 l je Behälter und Monat 2 kg und bei 1.100l Behältern je Behälter und Monat 20 kg Restabfall bei der Gebührenberechnung auch dann berücksichtigt, wenn die tatsächliche jährliche Menge diesen Wert nicht erreicht.

b) für Bioabfälle **0,16 €/ kg**

- (8) **Behälterleerungsgebühr für Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte für die nach § 4 Abs. 5 hinausgehenden zusätzlichen Entleerungen der Restabfallbehälter**

80 l Restabfallbehälter	<b>0,80 €/ Leerung</b>
120 l Restabfallbehälter	<b>1,20 €/ Leerung</b>
240 l Restabfallbehälter	<b>2,40 €/ Leerung</b>
1.100 l Restabfallbehälter	<b>11,01 €/ Leerung</b>

Bei Behälterleerungen nach § 4 Abs. 11 gelten die Gebühren analog. Für nicht ordnungsgemäß befüllte Bioabfallbehälter mit 140 l Fassungsvermögen wird die Behälterleerungsgebühr für einen 120 l Restabfallbehälter erhoben.

## **§ 6 Großbehälter für Abfälle**

- (1) Für die Nutzung von Großbehältern werden Gebühren je Einzelabfuhr, für Standzeiten und für die Entsorgung der Abfälle wie folgt erhoben:

- a) Gebühren je Einzelabfuhr:

Müllpresse	10 m <sup>3</sup>	<b>110,08 €</b>
Müllpresse	20 m <sup>3</sup>	<b>160,65 €</b>
Absetz-Container	5 m <sup>3</sup>	<b>92,23 €</b>
Absetz-Container	7 m <sup>3</sup>	<b>92,23 €</b>
Absetz-Container	10 m <sup>3</sup>	<b>101,15 €</b>
Abroll-Container	11 m <sup>3</sup>	<b>107,10 €</b>
Abroll-Container	15 m <sup>3</sup>	<b>107,10 €</b>
Abroll-Container	22 m <sup>3</sup>	<b>160,65 €</b>
Abroll-Container	30 m <sup>3</sup>	<b>160,65 €</b>
Abroll-Container	40 m <sup>3</sup>	<b>160,65 €</b>
Umleerbehälter	3 m <sup>3</sup>	<b>35,70 €</b>
Umleerbehälter (nur für PPK)	3 m <sup>3</sup>	<b>24,99 €</b>
Umleerbehälter	5 m <sup>3</sup>	<b>41,65 €</b>
Umleerbehälter (nur für PPK)	5 m <sup>3</sup>	<b>28,56 €</b>

- b) Gebühren für Standzeiten:

Müllpresse	10 m <sup>3</sup>	<b>142,80 €</b> je angefangenen Kalendermonat
Müllpresse	20 m <sup>3</sup>	<b>214,20 €</b> je angefangenen Kalendermonat
Absetz-Container	5 m <sup>3</sup> , 7 m <sup>3</sup> , 10 m <sup>3</sup>	<b>1,79 €</b> je Tag (ab dem 6. Tag)
Absetz-Container	5 m <sup>3</sup> , 7 m <sup>3</sup> , 10 m <sup>3</sup>	<b>23,80 €</b> je angefangenen Kalendermonat
Abroll-Container	11 m <sup>3</sup> , 15 m <sup>3</sup> , 22 m <sup>3</sup> , 30 m <sup>3</sup> , 40 m <sup>3</sup>	<b>2,98 €</b> je Tag (ab dem 6. Tag)

Abroll-Container 11 m<sup>3</sup>, 15 m<sup>3</sup>, 22 m<sup>3</sup>, 30 m<sup>3</sup>, 40 m<sup>3</sup> **35,70 €**  
je angefangenen Kalendermonat

Umleerbehälter 3 m<sup>3</sup>, 5 m<sup>3</sup> **9,52 €**  
je angefangenen Kalendermonat

Mit der Anforderung eines Großcontainers ist mitzuteilen, ob eine langfristige Gestellung erforderlich ist, so dass die Monatsgebühr zu berechnen ist oder ob eine kurzfristige Gestellung erforderlich ist, so dass die Tagesgebühr zu berechnen ist.

c) Gebühren für Abfallverwertung oder -beseitigung:	
Restabfall	<b>115,82 €</b> je Tonne
Sperrmüll	<b>90,77 €</b> je Tonne
Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt	<b>27,75 €</b> je Tonne
Bauschutt	<b>13,69 €</b> je Tonne
Boden / Erdaushub	<b>13,69 €</b> je Tonne
Baustellenmischabfälle	<b>157,68 €</b> je Tonne
Zementgebundene asbesthaltige Abfälle	<b>136,85 €</b> je Tonne
Übernahmeschein für zementgebundene asbesthaltige Abfälle	<b>23,80 €</b> je Entsorgung

## **§ 7 Servicegebühren**

- (1) Für das Holen der Abfallbehälter von der Grundstücksgrenze zum Bereitstellungsplatz und das Zurückstellen der geleerten Behälter durch das Entsorgungsunternehmen nach § 11 Abs. 23 AbfS werden je Monat **5,00 €** erhoben.
- (2) Für das Leeren von 1.100 l PPK-Abfallbehältern in abweichendem Turnus (maximal wöchentlich) nach § 11 Abs. 5 AbfS wird **3,00 €** je zusätzlicher Leerung berechnet.
- (3) Die Gebühr für eine im Holsystem zusätzliche Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und/oder Elektronikschrottsammlung beträgt **10,00 €**.
- (4) Bei der Entsorgung von Sperrmüll oder Baum- und Strauchschnitt inklusive Rasenschnitt über Großbehälter (§ 6a, b) wird ab dem 6.m<sup>3</sup> je Jahr und Haushalt bzw. je Einheit nach § 5 Abs. 2-4 die tonnageabhängige Gebühr nach § 6c berechnet.
- (5) Übersteigt die Sperrmüllentsorgung eines Haushalts oder einer Einheit nach § 5 Abs. 2, 3 oder 4 bei der Entsorgung im Holsystem über Abrufkarte fünf m<sup>3</sup> oder wird eine zusätzliche Sperrmüllabholung nach Abs. 3 genutzt, werden ab dem 6. m<sup>3</sup> bei Nutzung der Abrufkarte sowie für die Entsorgung bei zusätzlicher Sperrmüllabfuhr nach Abs. 3 **30 €** je m<sup>3</sup> als Gebühr erhoben.  
Das Volumen kann für die Gebührenberechnung geschätzt werden.

## **§ 8 privatrechtliches Entgelt**

- (1) Bei der Abgabe von Abfällen nach § 11 Abs. 27 AbfS, bei der Schadstoffabgabe nach § 11 Abs. 10 AbfS von mehr als 100 kg sowie beim Erwerb von Restabfallsäcken nach § 9 Abs. 11i AbfS ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.
- (2) Zur Zahlung ist die Person verpflichtet, welche die Abfälle abgibt bzw. Restabfallsäcke entgegennimmt.

- (3) Die Höhe des Entgeltes für die Abgabe von Abfällen nach § 11 Abs. 27 AbfS beträgt:

Abfallart	Kleinmengen bis maximal gefüllter PKW-Kofferraum	bis maximal 500 l = gefüllter PKW-Anhänger	je m <sup>3</sup>	je Stück
Bauschutt	3,50 €	9,00 €	18,00 €	
Boden	3,50 €	9,00 €	18,00 €	
Baustellenmischabfälle	5,00 €	20,00 €	40,00 €	
Asbestbruch			170,00 €	
Asbestplatten				6,00 €
PKW Reifen ohne Felge				4,00 €
PKW Reifen mit Felge				6,00 €
LKW Reifen ohne Felge				10,00 €
LKW Reifen mit Felge				14,00 €
Motorradreifen ohne Felge				2,00 €
Motorradreifen mit Felge				2,50 €
Fahrradreifen				1,00 €
Fahrad-, PKW-, LKW-Schlauch				1,00 €
Schrott	0,00 €	0,00 €		
Elektro- und Elektronikschrott	0,00 €	0,00 €		
Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €	0,00 €		

und bei der Abgabe nach § 11 Abs. 27 AbfS von

- Schadstoffen ab dem 101. Kilogramm **1,00 €** je kg,
- Sperrmüll **30,00 €** je m<sup>3</sup>,
- Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt **10,00 €** je m<sup>3</sup>,

- (4) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack (§ 9 Abs. 11i AbfS) beträgt **5,00 €**. Dieses Entgelt schließt die Abfallentsorgung ein.
- (5) Bei der Abgabe von Abfällen an Wertstoffhöfen und Annahmestellen sowie beim Erwerb von Restabfallsäcken wird das privatrechtliche Entgelt sofort mit der Abfallabgabe bzw. dem Erhalt der Restabfallsäcke fällig. Der Nutzer der Entsorgungseinrichtung kann einen Beleg über den Entgeltbetrag einfordern

## § 9

### Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 5 entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr, entsteht die Gebührenschuld am 1. des Folgemonats. Für jeden Kalendermonat der Inanspruchnahme wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Gebührenpflicht entfällt.
- (3) Die Gebührenschuld wird durch den Landkreis als Jahresgebühr erhoben und mittels Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Jahresgebühren nach § 5 werden zu je vier Teilbeträgen des festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr zum 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden.

- (5) Die Servicegebühren nach § 7 Abs. 1 und 2 werden über den Bescheid nach Abs. 3 einmal jährlich abgerechnet und nach Abs. 4 fällig.
- (6) Die Gebühren für Großbehälter nach § 6 und Servicegebühren nach § 7 Abs. 3 bis 6 werden nach der Leistungserbringung mit Bescheid durch den Landkreis abgerechnet und 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (7) Für die gewichtsabhängigen Gebühren gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt eine Vorausveranlagung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Abfallmengen des Vorjahres. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt die Verrechnung der Gebühren für die tatsächlich angefallenen Rest- und Bioabfallmengen mit den geleisteten Vorauszahlungen, wobei für die gewichtsabhängige Gebühr für Restabfall mindestens die Masse nach § 5 Abs. 7a Satz 2 berechnet wird.
- (8) Für die Behälterleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 4 Abs. 6 erfolgt eine Vorausveranlagung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Leerungen des Vorjahres. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt die Verrechnung der Gebühren für die tatsächlich angefallenen Leerungen mit den geleisteten Vorauszahlungen, wobei nur die über die Leerungen nach § 4 Abs. 5 berechnet werden.
- (9) Aus der Jahresabrechnung resultierende Nachforderungen werden zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig. Gutschriften aus der Jahresabrechnung sowie bestehende Guthaben aus dem Vorjahr werden von der 1. Rate des Jahresbescheides (Fälligkeit 15. Februar) abgesetzt. Ist dieses Guthaben höher als die reguläre 1. Fälligkeit, wird dies bei den künftigen Fälligkeiten berücksichtigt. Übersteigt das verbleibende Guthaben die gesamte Jahresforderung, kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen. Andernfalls erfolgt eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen zu den künftigen Fälligkeitsterminen. Insofern Restforderungen aus dem Vorjahr existieren, werden diese vorrangig mit bestehenden Gutschriften aus der Jahresabrechnung verrechnet.
- (10) Bei einer Neuveranlagung erfolgt für die gewichtsabhängige Gebühr bei der Nutzung des Rest- und Bioabfallbehälters bei einer Behältergröße bis 240 l eine Vorausveranlagung von 5 kg Abfall je Behälter und Monat und bei der Nutzung eines 1.100l Restabfallbehälters eine Vorausveranlagung von 50 kg Restabfall je Behälter und Monat.
- (11) Die Vorausveranlagung einer von Abs. 7 abweichenden Abfallmenge kann auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden.

## **§ 10**

### **Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld**

- (1) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Zahl je im Haushalt lebender Personen, der Größe oder der Entleerungsfrequenz der Abfallbehälter oder der Änderungen bei gemeinsam genutzten Abfallbehältern ergibt, wird mit dem 1. Kalendertag des auf die Anzeige folgenden Monats wirksam.
- (2) Die Gebührenschuld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so erfolgt eine Endabrechnung wie folgt:
  - Für die Grundgebühr wird für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme jeweils 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.



- Die Berechnung der gewichtsabhängigen Gebühr erfolgt anhand der zur Entsorgung überlassenen Abfallmengen.
- Die Berechnung der Behälterleerungsgebühr erfolgt anhand der zur Entsorgung überlassenen Behälterleerungen. Für jede begonnenen 2 Monate, in dem die Anschlusspflicht besteht, wird 1 Leerung nicht als zusätzliche Leerung im Sinne des § 5 Abs. 8 berechnet. Im Falle der gemeinsamen Behälternutzung nach § 9 Abs. 8 AbfS wird für jeden Monat, in dem die Anschlusspflicht besteht, eine Leerung nicht als zusätzliche Leerung im Sinne des § 5 Abs. 8 berechnet

Bereits durch den Gebührenschuldner geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Merseburg, den

Frank Bannert  
Landrat